



# Statuten

**coiffure**SUISSE

Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte

Einfach dabei

# Statuten

## Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes .....	3
II. Mitglieder .....	4
III. Beiträge .....	8
IV. Rechte und Pflichten .....	9
V. Verbandsorgane .....	11
VI. Verbandsinstitutionen .....	18
VII. Finanzen .....	19
VIII. Vertretung des Verbandes nach aussen .....	20
IX. Auflösung des Verbandes .....	20
X. Datenschutzreglement .....	20
XI. Inkraftsetzung .....	21

Herausgeber und Gestaltung, Coiffure Suisse  
Moserstrasse 52, Postfach 641  
3000 Bern 22  
Telefon +41 (0)31 335 17 00  
mail@coiffuresuisse.ch  
coiffuresuisse.ch

(Gültig ab 7.5.2024)

# I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

## Art. 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen Coiffure Suisse, Association suisse de la coiffure besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der sein Rechtsdomizil am Sitz der ständigen Geschäftsstelle in Bern hat und im Handelsregister eingetragen ist.

## Art. 2 - Zweck

Coiffure Suisse

1. bezweckt in der Schweiz durch den Zusammenschluss mit seinen Sektionen die Interessen und Anliegen des Coiffeurgewerbes im Allgemeinen und der Mitglieder im Besonderen zu wahren, zu vertreten und Aufgaben gemeinsam zu lösen
2. schliesst sich Spitzenverbänden der Wirtschaft und anderen Organisationen an, soweit diese dem Verbandszweck förderlich sind.

## Aufgaben

Coiffure Suisse

1. bestimmt gesamtschweizerisch die Grundsätze des Berufes und Standespolitik;
2. sorgt für eine geeignete Ausbildung auf allen Stufen und führt die Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung im Coiffeurgewerbe durch;
3. veranlasst die Gemeinschaftswerbung und betreibt interne und externe
4. Öffentlichkeitsarbeit;
5. informiert über die eigene Fachzeitschrift (offizielles Verbandsorgan) in fachlichen und geschäftlichen Belangen;
6. unterstützt die Sektionen in ihren Tätigkeiten;
7. fördert und wahrt die persönlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und deren Interessenvertreter gegenüber den Arbeitnehmern und deren Organisationen;
8. berät die Mitglieder in fachlichen, kaufmännischen, geschäftlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen;
9. schafft und beaufsichtigt soziale Institutionen zugunsten seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter sowie betriebswirtschaftliche Einrichtungen;
10. überträgt die vorstehenden sowie weitere Aufgaben im Einzelnen den Verbandsorganen.

## II. Mitglieder

a) Entstehung und Dauer

### Art. 3 – Mitglieder

- a) Sektionen
- b) Aktivmitglieder
- c) Einzelmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Kadermitglieder
- g) Partnermitglieder

### Art. 4 – Sektionen

Sie bilden die lokalen und regionalen Organisationen der Inhaber von Coiffeurgeschäften in der Schweiz. Die Schweiz. Coiffeurfachlehrer-Vereinigung (SCFV) bildet eine Sektion mit Sonderbestimmungen gemäss Art. 15bis.

### Art. 5 – Aktivmitglieder

1. sind Geschäftsinhaber und Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft), die einer Sektion angehören. Dasselbe gilt für Aktivmitglieder der SCFV.
2. sind Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG), die eine einzige Mitgliedschaft erwerben. Ihre Gesellschafter und Aktionäre können zusätzlich eine persönliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie gleichzeitig die Geschäftsführung eines Geschäftes innehaben.
3. Unternehmen (Personen- oder Kapitalgesellschaften), die eine jährliche Bruttolohnsumme von > CHF 2 000 000.– haben und neben dem Hauptsitz mind. 1 Filiale betreiben und damit die Aktivmitgliedschaft Plus erwerben können. Mit Erwerb der Aktivmitgliedschaft Plus, die direkt an Coiffure Suisse anknüpft, fällt die allfällige bestehende Mitgliedschaft in den Sektionen automatisch dahin.

#### Aktivmitglieder Plus

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft Plus ist der Geschäftsstelle unaufgefordert jedes Jahr bis zum 31.01. zu belegen. Fällt eine der Voraussetzungen weg, so entfällt die Aktivmitgliedschaft Plus und das Unternehmen muss der zuständigen Sektion beitreten. Der Zentralvorstand hat die Befugnis, die verlangte jährliche Mindestlohnsumme um +/- 20% abzuändern. Die Änderung tritt auf den 01.01.n+1 in Kraft, wobei der Entscheid den Mitgliedern bis zum 31.05. des laufenden Jahres mitzuteilen ist.

## Art. 6 – Einzelmitglieder

Die Einzelmitgliedschaft bei Coiffure Suisse kann ausnahmsweise im Einverständnis mit der betreffenden Ortssektion durch den Zentralvorstand zuerkannt werden. Sofern die Sektion das Einverständnis verweigert, muss sie dies schriftlich begründen. Das Einzelmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der nächstgelegenen Ortssektion hinsichtlich Regelung der allgemeinen Berufsverhältnisse zu respektieren.

## Art. 7 – Passivmitglieder

1. Aktivmitglieder, die keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben, können auf Antrag ihrer Sektion vom Zentralvorstand zu Passivmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf den dem Beschluss folgenden 1. Januar oder 1. Juli.
3. Passivmitglieder bezahlen einen persönlichen Jahresbeitrag. Sie sind nicht mehr auf Art. 25, Ziff. 4, verpflichtet.

## Art. 8 – Ehrenmitglieder

1. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstands Personen, die sich um Coiffure Suisse und das schweizerische Coiffeurgewerbe besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Sie sind vom Grundbeitrag gegenüber Coiffure Suisse befreit.
3. Die Delegiertenversammlung kann einem zurücktretenden Zentralpräsidenten von Coiffure Suisse in Anerkennung seiner besonderen Verdienste um Beruf und Verband den Titel eines Ehrenpräsidenten verleihen.

## Art. 9 – Kadermitglieder

1. Sie besitzen das eidg. Fähigkeitszeugnis als Coiffeur/se oder einen ausl. gleichwertigen Ausweis
2. Sie sind leitende/r Angestellte/r oder Filialleiter/in eines Aktivmitglieds.
3. Nur ein Aktivmitglied kann eine/n leitende/n Angestellte/n oder Filialleiter/in vorschlagen. Ein Kadermitglied verliert beim Stellenwechsel die Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 volle Kalenderjahre. Vorzeitiger Mitgliedschaftsverlust infolge Stellenwechsels bleibt vorbehalten.

## Art. 10 – Partnermitglieder

Personen, Firmen und Organisationen, die dem Coiffeurberuf und der Coiffeurbranche nahestehen oder sie unterstützen wollen, können die Partnermitgliedschaft beantragen. Die entsprechenden Kantonalverbände resp. Sektionen werden vor der Aufnahme konsultiert. Sofern sie das Einverständnis verweigern, müssen sie dies schriftlich begründen. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 volle Kalenderjahre.

## Art. 11 – Aufnahme

### Sektion

Der Zentralvorstand beschliesst über die provisorische Aufnahme einer Sektion zu Coiffure Suisse aufgrund einer schriftlichen Bewerbung. Die nächste Delegiertenversammlung befindet über die definitive Aufnahme.

### Mitglied

Die Geschäftsstelle nimmt die neuen Aktivmitglieder provisorisch auf. Sobald der Beitritt von der Sektion genehmigt ist, wird das Aktivmitglied definitiv aufgenommen. Der Zentralvorstand beschliesst über die Aufnahme von Aktivmitgliedern PLUS

### Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 volle Kalenderjahre

## Art. 12 – Austritt

### Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, Ausschluss, Geschäftsaufgabe oder Tod eines Mitglieds.
2. der Austritt aus Coiffure Suisse erfolgt unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Zentralvorstand auf Ende eines Kalenderjahres gemäss Art. 11.
3. ausstehende statutarische Beiträge bleiben über den Austritt geschuldet.

## Art. 13 – Ausschluss

Sektionen können auf Antrag des Zentralvorstands durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden

- a) wenn sie sich weigern, den Statuten oder den ordnungsgemäss gefassten Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten.
- b) wenn sie durch ihr eigenes Verhalten die Interessen von Coiffure Suisse oder des Berufsstands grob verletzen oder Zuwiderhandlungen gegen die Verbandsinteressen seitens ihrer Mitglieder dulden, ohne Massnahmen gegenüber diesen zu treffen.

Mitglieder können durch den Zentralvorstand gemäss Art. 3 aus dem Verband ausgeschlossen werden, die

- a) durch persönliches oder berufliches Verhalten dem Ansehen von Coiffure Suisse oder des Berufsstands in grober Weise schaden.
- b) ihre finanziellen Pflichten gegenüber Coiffure Suisse nicht erfüllen.
- c) die Statuten oder Reglemente von Coiffure Suisse in schwerer Weise verletzen oder Beschlüsse, Richtlinien und Anordnungen seiner Organe nicht befolgen.

Der Ausschluss aus Coiffure Suisse hat gleichzeitig den Ausschluss aus der Sektion zur Folge. Ausstehende statutarische Beiträge bleiben über den Austritt geschuldet. Ausschlüsse, die einseitig durch die Sektion erfolgen, bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Der Rekurs ist zu begründen und innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich an die Geschäftsstelle von Coiffure Suisse einzureichen. Der begründete Rekurs, bzw. die Einsprache, hat aufschiebende Wirkung, die Delegiertenversammlung entscheidet in letzter Instanz.

## Art. 14 - Ansprüche auf Verbandsvermögen

Den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern gemäss Artikel 3 stehen keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen zu.

Kantonalverbände und Sektion SCFV

## Art. 15 - Gründung

1. Grundsatz  
Wenn in einem Kanton zwei und mehr Sektionen bestehen, kann ein Kantonalverband gegründet werden.
2. Aufgaben  
Aufgabe der Kantonalverbände ist es, sich in örtlichen oder kantonalen Angelegenheiten, die das Coiffeurgewerbe betreffen, mit den lokalen oder kantonalen Behörden auseinanderzusetzen. Zwei Halbkantone können zusammen einen Kantonalverband gründen.
3. Zusammenarbeit  
Die Kantonalverbände haben die Zusammenarbeit zwischen den ihnen angeschlossenen lokalen Sektionen zu fördern und sich dafür einzusetzen, dass diese Zusammenarbeit gewährleistet wird.
4. Autonomie  
Die Kantonalverbände haben die notwendigen Dispositionen im Einvernehmen mit Coiffure Suisse zu treffen, wobei ihre autonome Stellung nach aussen gewahrt bleibt, um Coiffure Suisse, wenn nötig eine eigene Intervention bei den lokalen oder kantonalen Behörden zu ermöglichen. Im Bedarfsfalle können die Kantonalverbände zur Mitarbeit bei Coiffure Suisse herangezogen werden.
5. Finanzielle Mittel  
Allfällige finanzielle Mittel sind aus den Kreisen der angeschlossenen Sektionen bereitzustellen.
6. Veranstaltungen  
Ein besonderes Reglement für die Zusammenarbeit mit den Kantonalverbänden und die von ihnen durchzuführenden Veranstaltungen wie Preisfrisieren, sonstige Wettbewerbe, Fachveranstaltungen, Frisieren für Lernende usw. bleibt vorbehalten.

## Art. 15 - SCFV

1. Die SCFV ist statutarisch grundsätzlich dem Kantonalverband gleichgestellt.
2. Insbesondere gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 15, Abs. 2,4 und 5 sowie Art. 33, Abs. 5 und Art. 38 und 39 über die Präsidentenkonferenz.
3. Coiffure Suisse unterstützt die Bestrebungen der SCFV (berufliches Bildungswesen im Coiffeurberuf, Ausbildung der Coiffeurfachlehrer, Förderung des berufskundlichen Unterrichts).
4. Umgekehrt unterstützen die Mitglieder der SCFV die Ziele von Coiffure Suisse.
5. Die Beitragspflicht besteht wie für die Sektionen gemäss Ziff. III.
6. Ziff. IV, Rechte und Pflichten der Mitglieder, gilt nur soweit sie auch für die Kantonalverbände anwendbar ist.

## III. Beiträge

### Art. 16 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sowie allfällige Sonderbeiträge werden in einem separaten Reglement aufgeführt und durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Neben den obgenannten Beiträgen ist der Sektion ein durch diese festgelegter Sektionsbeitrag zu entrichten. Die Sektionen können den Zentralvorstand beauftragen, Sektions- und andere Beiträge gegen Entgelt über die Geschäftsstelle direkt bei den Mitgliedern einzuziehen. Für nicht einbringbare Beiträge haftet die Sektion.

### Art. 17 - Mitglieder mit Filialen

1. Sektions- und Aktivmitglieder bezahlen:
  - a) für das Hauptgeschäft den jährlichen Grund-, Promille- und Sektionsbeitrag.
  - b) für Filialen, die sich in einem andern Sektionsgebiet befinden, den dafür festgesetzten Sektionsbeitrag.
2. Mitglieder, die ausser ihrem Hauptgeschäft im Gebiet anderer Sektionen Filialen führen, sind verpflichtet, für jede Filiale die Mitgliedschaft derjenigen Sektion zu erwerben, in deren Gebiet sie liegt. Ausgenommen hiervon sind die Aktivmitglieder Plus.
3. Für Filialen ist der Abonnementsbeitrag für die Zeitschrift zu bezahlen, wenn dafür Abonnemente bestehen.
4. Aktivmitglieder Plus zahlen den im Beitragsreglement festgesetzten Mitgliederbeitrag, bestehend aus Grund-, Promille und Filialbeitrag. Von diesen Beiträgen leitet der Verband einen im Reglement festgesetzten Prozentsatz an jene Sektionen weiter, in deren Gebieten das betreffende Aktivmitglied Plus Filialen betreibt.



## IV. Rechte und Pflichten

a) der Sektionen

### Art. 18 - Voraussetzungen

1. Die Sektion verpflichtet sich durch ihre Statuten, dafür zu sorgen, dass die Erfüllung der mit der Mitgliedschaft beim Verband verbundenen Pflichten sowie die Wahrung der Verbandszwecke sichergestellt sind.
2. Dem Beitrittsgesuch sind die Sektionsstatuten, ein Mitgliederverzeichnis sowie die Liste der Vorstandsmitglieder beizulegen.

### Art. 19 - Genehmigungspflicht

Die Statuten der Sektionen bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

### Art. 20 - Mitgliederverzeichnis

Die Sektionen senden der Geschäftsstelle Coiffure Suisse bis spätestens Ende Februar jedes Jahres ein genaues Mitgliederverzeichnis, das für die Berechnung der Beiträge massgebend ist.

Meldung der Mutationen

Sie melden der Geschäftsstelle Coiffure Suisse unverzüglich alle Ein- und Austritte, Adresswechsel und Änderungen in ihren Vorständen.

### Art. 21 - Jahresbericht

Die Sektionen verfassen zuhanden des Zentralvorstands einen Bericht über das vergangene Kalenderjahr.

### Art. 22 – Eingaben und Berichte

Für Erhebungen, Eingaben, Berichte usw. haben die Sektionen das ihnen zugängliche Material zu sammeln und der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Eingaben und Berichte sowie Korrespondenzen der Sektionen haben zwei Unterschriften von zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu tragen.

### Art. 23 – Filialen

Mitglieder, die ausser ihrem Hauptgeschäft im Gebiet anderer Sektionen Filialen führen, sind verpflichtet, für jede Filiale die Mitgliedschaft derjenigen Sektion zu erwerben, in deren Gebiet sie liegt.

## Art. 24 – Zugehörigkeit zu einer Sektion

Der Beitritt oder Übertritt in eine Sektion, die (bezogen auf das Geschäftsdomizil des Mitgliedes) örtlich nicht zuständig ist, kann ausnahmsweise bewilligt werden, sofern

- a) die betroffenen Ortssektionen zustimmen und
- b) das Mitglied sich verpflichtet, die Beschlüsse der für sein Geschäft zuständigen Ortssektion über die Regelung der allgemeinen Berufsverhältnisse zu respektieren.

## Art. 25 Statutarische Verpflichtung der Mitglieder

Die Sektionen haben ihre Mitglieder statutarisch zu verpflichten:

1. die auf sie fallenden Wahlen als Mitglieder des Zentralvorstands, als Delegierte, als Revisoren oder als Mitglieder von Spezialkommissionen von Coiffure Suisse für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen,
2. die Verbandsstatuten von Coiffure Suisse und die in Ausführung derselben erlassenen Reglemente sowie die von den Verbandsorganen ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse genau zu beachten
3. allgemein die Interessen des Verbands zu wahren und dessen Zielsetzung zu fördern
4. die offiziellen Verbandszeitschriften zu beziehen.

## Art. 26 Beratung durch die Geschäftsstelle

Die Sektionen sind berechtigt, für besondere Arbeiten, die in ihrem eigenen Interesse oder in demjenigen des Verbands gelegen sind, zu ihrer Beratung die Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen.

b) Der Mitglieder

## Art. 27 – Grundsatz

Die mit einer Aktivmitgliedschaft verbundenen Rechte können Personen übertragen werden, die im Coiffeurgeschäft des betreffenden Aktivmitglieds mitarbeiten. Die Mitgliedschaftspflichten verbleiben dem als Aktivmitglied eingetragenen Inhaber oder Teilhaber

## Art. 28a – Rechte in den Sektionen

Die nachfolgend aufgeführten Mitgliederkategorien nehmen folgende Rechte in den Sektionen (Stimmrecht, Mitarbeit im Vorstand, usw.) wahr und können als Delegierte gewählt werden:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

## Ausnahmen Kadermitglieder

- es liegt im Ermessen der Sektion, diese in die Sektion aufzunehmen und ihnen den Status eines Aktivmitglieds zu geben, d.h. Stimmrecht, Mitarbeit im Vorstand, Vertretung der Sektion an der Delegiertenversammlung, usw.
- sie können sich jedoch keinen verbandlichen Versicherungen anschliessen, da sie den Status des Arbeitnehmers haben.

## Art 28b Rechte der Aktivmitglieder Plus

Die Aktivmitglieder Plus sind berechtigt, eine Sektion zu bilden. Diesfalls haben sie Statuten zu erstellen, die vom Zentralvorstand genehmigt werden müssen. Verzichten die Aktivmitglieder Plus auf die Bildung einer Sektion, sind ihre Äusserungen in Verbandsangelegenheiten nur mit schriftlicher Zustimmung aller Aktivmitglieder Plus wirksam. Bilden sie keine Sektion, bestimmen die Aktivmitglieder Plus einen Vertreter für eine Dauer von 1 Jahr, der sie gegen aussen vertritt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## Art. 29 – Einsprüche

1. Den Sektionsmitgliedern steht das Recht zu, gegen statutenwidrige Beschlüsse ihrer Sektion beim Zentralvorstand innert 30 Tagen nach Beschlussfassung oder nach Bekanntwerden des Beschlusses Einspruch zu erheben. Die Einsprache ist zu begründen und schriftlich einzureichen.
2. Der Zentralvorstand entscheidet über solche Einsprüche endgültig unter Vorbehalt des Rechtswegs.

## Art. 30 – Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# V. Verbandsorgane

## Art. 31 – Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Zentralvorstand
- d) der leitende Ausschuss
- e) die Geschäftsstelle
- f) die Revisionsstelle

## a) Delegiertenversammlung

### Art. 32 - Delegierte

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen und der Kantonalverbände sowie der Aktivmitglieder Plus.

#### Zutritt

2. Zutrittsberechtigt zur Delegiertenversammlung sind mit beratender Stimme sämtliche Aktivmitglieder und Abordnungen von Kantonalverbänden; stimmberechtigt sind nur die Delegierten.

#### Abordnungen

3. Der Zentralvorstand kann Abordnungen, die nicht dem Verband angehören, den Zutritt Delegiertenversammlung gestatten; sie stellt gegebenenfalls die dafür massgebenden Bedingungen fest.

#### Bestellung

4. Es stehen 300 Delegiertenstimmen zur Verfügung. Diese werden wie folgt verteilt:
  - Jede Sektion, jeder Kantonalverband sowie die Schweiz. Coiffeurfachlehrer-Vereinigung haben Anrecht auf 1 (eine) fest zugeteilte Grundstimme.
  - Den Aktivmitgliedern Plus steht pro zwei Mitglieder eine Delegiertenstimme zu.
  - Die verbleibenden Delegiertenstimmen werden durch die Anzahl Mitglieder Coiffure Suisse (Stand Vorjahr) geteilt. Die Sektionen erhalten dann die ihrer Mitgliederzahl entsprechende Anzahl Delegiertenstimmen zugeteilt.
  - Ergibt diese Vorgehensweise bei der Ermittlung der Delegiertenstimmen run- dungsbedingt eine geringere Zahl als 300, so werden die Delegiertenstimmen im Umfang der Differenzzahl zu 300 nicht verteilt.
  - Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung wird den Sektionen und den Aktivmitgliedern Plus die Gesamtübersicht der Delegiertenstimmen und -verteilung mitgeteilt. Diese Mitteilung gilt jeweils als verbindliches Register der Delegierten- stimmen.
  - Jede Sektion und die Aktivmitglieder Plus ernennen ihre Delegierten selber; dassel- be gilt für die Kantonalverbände und die Schweiz. Coiffeurfachlehrer-Vereinigung.

### Art. 33 - Ordentliche DV

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich spätestens im Juni statt.
2. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft der Zentralvorstand dies als nötig erachtet oder wenn die Revisionsstelle oder 1/5 der Sektionen in einer be- gründeten, schriftlichen Eingabe es verlangen.

#### Einberufung

3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand mit Publikation in der Fachzeitschrift oder auf elektronischem Weg, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, und zwar vorbehältlich dringender Fälle, mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin.

Geschäftsliste

4. Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können keine bindenden Beschlüsse gefasst werden.

Anträge der Sektionen und der Aktivmitglieder Plus

5. Anträge, die von den Sektionen oder von zwei Aktivmitgliedern Plus gestellt werden, sind einlässlich begründet und versehen mit zwei Unterschriften beim Zentralvorstand jeweils bis zu dem Datum einzureichen, das dafür festgesetzt und mit der Einladung bekanntgemacht wird.

## Art. 34 - Vorsitz

1. Die Delegiertenversammlung wird vom jeweiligen Zentralpräsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Zentralvorstands geleitet, mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsführung des Zentralvorstands und Déchargeerteilung an ihn.

Tagesbüro

2. Die Delegiertenversammlung ernennt ein besonderes Tagesbüro, bestehend aus Präsidenten, Sekretär und mindestens 3 Stimmzählern.

## Art. 35 - Beschlussfähigkeit

1. Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Stimmrecht

2. Jeder Delegierte hat 1 Stimme. Mitglieder des Zentralvorstands haben beratende Stimme.

Ausschluss vom Stimmrecht

3. Ein Delegierter ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, sofern es sich um eine Angelegenheit zwischen ihm oder seinen Verwandten einerseits und dem Verband andererseits handelt.

## Art. 36 - Abstimmungen und Wahlen

1. Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Delegierten massgebend. Bei Ordnungsanträgen genügt das relative Mehr.

2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit nicht etwas anderes beschliesst.
3. Die Wahlen finden geheim statt, wenn nicht mit 2/3-Mehrheit offene Wahl beschlossen wird.

## Art. 37 - Befugnisse

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung, der Jahresberichte des Zentralvorstands, der Geschäftsstelle und Abnahme der Jahresrechnung gemäss Antrag der Revisionsstelle.
2. Wahl der Mitglieder des Zentralvorstands, des Zentralpräsidenten und der Revisionsstelle.
3. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Kenntnisnahme und Genehmigung wichtiger Verträge sowie von Reglementen und Wegleitungen.
5. Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstands, der Sektionen, Kantonalverbände, Aktivmitglieder Plus und Präsidentenkonferenz.
6. Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme oder Ausschluss aus dem Verband.
7. des Versammlungsorts der nächsten Delegiertenversammlung.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen Verbandsorganen.
10. Genehmigung und Abänderung der Statuten, Auflösung des Verbands und die Ernennung der Liquidatoren gemäss Art. 56, Abs. 1.
11. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen.

b) die Präsidentenkonferenz

## Art. 38 - Zusammensetzung

1. Die Präsidentenkonferenz ist die Versammlung der Sektions- und Kantonalpräsidenten oder deren Stellvertreter sowie des Vertreters der Aktivmitglieder Plus.

Zutritt

2. Zutrittsberechtigt zur Konferenz mit beratender Stimme sind weitere Mitglieder der Sektionen und Abordnungen von Kantonalverbänden.

Stimmrecht

3. Jeder Sektions- und Kantonalpräsident und der Vertreter der Aktivmitglieder Plus hat eine Stimme. Den Mitgliedern des Zentralvorstands und den Revisoren kommt beratende Stimme zu.

#### Einberufung

4. Die Präsidentenkonferenz kann vom Zentralvorstand durch Veröffentlichung in der Fachzeitschrift und auf elektronischem Weg unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden. Bei begründetem Antrag kann sie auch von einem Drittel der Sektionen oder Kantonalverbände über den Zentralvorstand einberufen werden.
5. Die Einladung muss zusammen mit den Tagesordnungspunkten mindestens drei Wochen vor der geplanten ordentlichen Versammlung und zwei Wochen bei einer ausserordentlichen Versammlung verschickt werden.

#### Wahlen und Abstimmungen

6. Die Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung finden auf die Präsidentenkonferenz sinngemäss Anwendung.

### Art. 39 – Befugnisse

Die Befugnisse der Präsidentenkonferenz sind:

1. Sie ist für die Erledigung der ihr gemäss Statuten zufallenden Geschäfte zuständig. Sie kann den Delegierten Anträge unterbreiten.
2. Sie erledigt die ihr von der Delegiertenversammlung oder dem Zentralvorstand übertragenen Geschäfte. In dringenden Fällen kann sie anstelle der Delegiertenversammlung Entscheide fassen.
3. Sie dient ausserdem der umfassenden Orientierung und Aussprache über Angelegenheiten, deren Kenntnisse für die Sektionen und Kantonalverbände von Bedeutung sind.
4. Sie genehmigt darüber hinaus die Geschäftsordnung für die Kommissionen, die durch den Zentralvorstand ausgearbeitet wird.
5. Sie amtet als oberstes Entscheidorgan der Familienausgleichskasse.

#### Wahlen

6. Sie wählt folgende Organe und Vertretungen von Coiffure Suisse:
  - die Vertreter von Coiffure Suisse im Stiftungsrat des Coiffeurmuseum Ballenberg,
  - die Vertreter von Coiffure Suisse in der paritätischen Kommission.
  - die Vertreter der FAK
7. Über die Beschlüsse und Wahlen der Präsidentenkonferenz ist die Delegiertenversammlung zu orientieren.

c) der Zentralvorstand

### Art. 40 – Zusammensetzung, Wahlgremium

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten, 1 Vizepräsidenten und 5–7 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Wird das Amt des Zentralpräsidenten von einem Nichtberufsmann ausgeübt, so ist aus dem Zentralvorstand ein zweiter Vizepräsident zu bestimmen.

Mit Ausnahme des Zentralpräsidenten müssen die Mitglieder des Zentralvorstands während ihrer Amtsdauer Inhaber eines eigenen Coiffeurgeschäft sein oder die Bedingungen gemäss Art. 5 erfüllen.

2. Die verschiedenen Landesteile sowie die städtischen, halbstädtischen und ländlichen Gebiete sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Amtsdauer

3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied – mit Ausnahme des Zentralpräsidenten – höchstens 3 Amtsperioden hintereinander dem Zentralvorstand angehören. Die Delegiertenversammlung kann auf begründeten Antrag des Zentralvorstands die Amtszeit des Vizepräsidenten verlängern.

## Art. 41 - Obliegenheiten

Die Obliegenheiten des Zentralvorstands sind:

1. Vertretung des Verbands nach aussen und der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
2. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen sind;
3. Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz;
4. Aufsicht über die Verbandsinstitutionen und die Tätigkeit der Sektionen;
5. Genehmigung von neuen und geänderten Sektionsstatuten;
6. Ausarbeitung des Verbandsbudgets, der Jahresrechnung sowie der notwendigen Reglemente;
7. Ernennung der Passivmitglieder

Wahlen

8. Er wählt folgende Vertretungen und Personen:
  - Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
  - Qualitätssicherungs-Kommission Grundbildung (QS-Kommission Grundbildung)
  - Qualitätssicherungs-Kommission Höhere Berufsbildung (QS-Kommission Höhere Berufsbildung)
9. Er wählt folgende Vertretungen und Personen:
  - die Mitglieder des leitenden Ausschusses, sofern sie ihm nicht von Amtes wegen angehören;
  - die Vertretung von Coiffure Suisse im Vorstand der Versicherungskommission Pensionskasse;
  - die Vertreter von Coiffure Suisse im Vorstand der Ausgleichskasse Coiffeure;
  - die Vertreter von Coiffure Suisse in der GAV-Verhandlungskommission;
  - alle Vertretungen von Coiffure Suisse, die nicht gemäss Statuten oder Reglementen der DV, der Präsidentenkonferenz oder andere Institutionen vorbehalten sind.



## Art. 42 - Befugnisse

Der Zentralvorstand ist befugt:

1. zu Verhandlungen von besonderer Bedeutung Vertrauensleute beizuziehen oder Spezialkommissionen einzuberufen;
2. Ausgaben zu beschliessen, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im Einzelfall bis zum Betrage von Fr. 30 000.–, insgesamt bis zum Betrage von Fr. 60 000.– pro Geschäftsjahr.
3. Er ernennt eine Geschäftsleitung oder einen Geschäftsstellenleiter.

d) der leitende Ausschuss (LA)

## Art. 43 – Zusammensetzung

1. Der leitende Ausschuss besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Zentralvorstands.
2. Der Zentralvorstand kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben in den leitenden Ausschuss delegieren.

Einberufung

3. Der leitende Ausschuss wird vom Zentralpräsidenten einberufen, so oft es die Erledigung der Verbandsgeschäfte erfordert.

## Art. 44 – Zuständigkeit

1. Der leitende Ausschuss vollzieht die Beschlüsse des Zentralvorstands.
2. Er bereitet die Sitzungen des Zentralvorstands vor und erarbeitet Anträge an diesen.
3. Er ist Aufsichtsorgan der Geschäftsstelle und stellt das für den Verbandsbetrieb notwendige Personal ein, sofern die entsprechenden Anstellungen nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen.

e) die Geschäftsstelle

## Art. 45 – Zuständigkeiten

1. Sie ist für die Erledigung der laufenden Verbandsaufgaben zuständig und erledigt den Geschäftsverkehr von Coiffure Suisse und seinen Institutionen gemäss den statutarischen Vorschriften und den Beschlüssen der Verbandsorgane.
2. Der Geschäftsstelle steht eine Geschäftsleitung vor, die sich aus dem Zentralpräsidenten und der Geschäftsleitung oder dem Geschäftsstellenleiter zusammensetzt.
3. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung oder des Geschäftsstellenleiters und der leitenden Angestellten werden durch Pflichtenhefte geregelt. Diese werden vom leitenden Ausschuss ausgefertigt und bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstands.

f) die Revisionsstelle

## Art. 46 - Zusammensetzung

1. Sie setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern und 1 Treuhandgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist.

Wahlgremium und Amtsdauer

Die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung für eine 4-jährige Amtsperiode gewählt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl für höchstens 2 weitere Amtsperioden. Die Treuhandgesellschaft wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt.

2. Die 3 Revisoren konstituieren ihre Tätigkeit selbst. Die Mitglieder überprüfen die Geschäfte von Coiffure Suisse und haben Zugang zu allen Unterlagen. Bezüglich der Rechnungsprüfung orientieren sie sich an der gewählten Treuhandgesellschaft.
3. Die Treuhandgesellschaft prüft jährlich die gesamte Rechnungslegung des Verbands und der Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
4. Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit den notwendigen Anträgen.

## VI. Verbandsinstitutionen

### Art. 47 - Verbandsinstitutionen

1. Als Verbandsinstitutionen gelten:
  - a) Verbandszeitschrift
  - b) Aus- und Weiterbildungsstätten
  - c) die AHV-Kasse, Pensionskasse
  - d) Familienausgleichskasse
  - e) andere durch die Delegiertenversammlung nach Bedarf zu bestellenden Institutionen
2. Reglemente und Pflichtenhefte  
Über die Verbandsinstitutionen sind, je nach Bedarf, Reglemente, Verträge, Statuten oder Pflichtenhefte aufzustellen, sofern deren Kompetenzen und Aufgaben in diesen Statuten nicht umschrieben sind.

a) Verbandszeitschrift

### Art. 48 – Herausgabe Verbandszeitschrift

Der Verband ist zuständig für die Realisation und Publikation der offiziellen Verbandszeitschrift.

## Art. 49 - Publikationen des Verbandes

In den offiziellen Publikationen des Verbands sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung in ihrem wesentlichen Inhalt publiziert. Sie haben den Zweck, durch diese offiziellen Mitteilungen sowie durch Besprechungen aller das Coiffeurgewerbe und den Verband betreffenden Fragen die Erreichung der Verbandsziele und Verbandsaufgaben zu fördern.

## Art. 50 - Redaktion und Administration

1. Die Redaktion und Administration der Verbandszeitschrift werden durch einen oder mehrere Mitarbeiter des Verbands besorgt. Der verantwortliche Redaktor wird durch den Zentralvorstand gewählt.

Pflichten

2. Die Pflichten und Obliegenheiten des verantwortlichen Redaktors werden in einem Anstellungsvertrag und allenfalls in Pflichtenheften festgelegt.

Unterstellung

3. Die Redaktion untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Zentralvorstands.

b) Aus- und Weiterbildungsstätten

## Art. 51 - Aus- und Weiterbildungsstätten

Der Verband kann Stätten der beruflichen Aus- und Weiterbildung unterhalten.

c) die AHV-Kasse, Pensionskasse

## Art. 52.1 - Verbandsversicherungen

Der Verband unterhält eine eigene AHV-Kasse und eine Pensionskasse. Zudem bietet er zusammen mit einer Schweizerischen Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgruppe Versicherungen an. Er schafft damit für die Mitglieder vorteilhafte Bedingungen.

d) Familienausgleichskasse

## Art. 52.2 - Familienausgleichskasse

Der Verband unterhält eine Familienausgleichskasse. Er kann sie allein oder zusammen mit anderen Verbänden führen.

# VII. Finanzen

## Art. 53 - Verbandseinnahmen

1. Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
  - b) dem Reinertrag der Verbandsinstitutionen
  - c) Erträgen aus Kapitalanlagen
  - d) allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen
2. Die Mitgliederbeiträge (Grundbeiträge und Zeitungsabonnemente) werden in Turnus von längstens 3 Jahren der Teuerung angepasst.

## Art. 54 - Rechnungsabschluss

Die Rechnungen der Verbandsinstitutionen und die allgemeine Rechnung des Verbands sind jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

# VIII. Vertretung des Verbandes nach aussen

## Art. 55 - Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Ordnung der rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verband liegt in der Kompetenz des leitenden Ausschusses. Die Unterschriftenregelung wird im Handelsregister eingetragen.

# IX. Auflösung des Verbandes

## Art. 56 - Quorum

1. Die Auflösung des Verbands erfolgt gemäss Art. 37, Ziff. 10 mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.  
Aktivenüberschuss
2. Der nach Abschluss der Liquidation verbleibende Aktivenüberschuss soll dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) zur Verwaltung übergeben werden, mit der Bestimmung, ihn einer sich innert zwölf Jahren bildenden Berufsvereinigung mit ähnlichem Zweck wie Coiffure Suisse zu übergeben. Bildet sich in dieser Zeit keine derartige Vereinigung, so steht das Vermögen dem SGV zur Förderung des beruflichen Bildungswesens zur Verfügung.

# X. Datenschutzreglement

## Art. 57 – Datenschutz

Gestützt auf nachfolgende Grundsätze erlässt der Zentralvorstand von Coiffure Suisse ein Datenschutzreglement, das integrierenden Bestandteil der Statuten bildet:

1. Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekanntgegeben.

2. Lohnsummenangaben einzelner Betriebe dürfen nicht bekanntgegeben werden.
3. Die Mitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt zu Coiffure Suisse, dass ihre Namen, Vornamen, Geschäftsnamen, Adresse und Salonart an Drittpersonen und -organisationen weitergegeben werden können, wenn die Weitergabe der Geschäftsstelle im objektiven Interesse der betroffenen Mitglieder oder von Coiffure Suisse erscheinen darf.

## XI. Inkraftsetzung

### Art. 58 - Inkraftsetzung

Art. 38 Ziff. 3, 4 und 5 (Änderung)

Art. 39 Ziff. 6 (Änderung)

Statuten wurden in dieser neuen Form einstimmig an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 5./6. Mai 2024 in Davos beschlossen und ersetzen die vorgängigen Statuten.

Coiffure Suisse, Zentralvorstand  
Bern, im Mai 2024